Ihr vertrauter Partner 20 Jahre Guerbet GmbH

Guerbet
Contrast for Life

Nr. 5 / Mai 2012

Contrast Forum

Informationsdienst für den Krankenhaus-Radiologen

Recht • Management • Ökonomie • Privatliquidation

93. Deutscher Röntgenkongress
Einladung zum Standbesuch und Lunchsymposium!
(Details siehe Kasten auf Seite 2 und Anzeige im Innenteil)

Arbeitsrecht

Unrechtmäßige Anordnung von Rufbereitschaft: Oberarzt erhält Bereitschaftsdienstvergütung!

von RA, FA für MedR, Wirtschaftsmediator Dr. Tobias Scholl-Eickmann, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Das Arbeitsgericht Würzburg hat mit aktuellem Urteil vom 28. Februar 2012 (**Az.: 3 Ca 519/11**) einem Oberarzt recht gegeben, der sich gegen die Anordnung von Rufbereitschaft zur Wehr setzte, weil tatsächlich Bereitschaftsdienst geleistet wurde. Die beklagte Klinikkette könne nach den tariflichen Vorgaben nur Rufbereitschaft anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Hier wurde der Oberarzt aber in jeder Rufbereitschaft zu längeren Einsätzen angefordert. Krankenhaus-Radiologen, die Rufbereitschaftsdienste leisten, sollten prüfen, ob sie diese Entscheidung gegebenenfalls für sich nutzbar machen können.

Der Fall

Der klagende Oberarzt ist bei der beklagten Klinikkette beschäftigt. Er wurde regelmäßig zu „Rufbereitschaftsdiensten" eingeteilt, während derer er jedoch jedes Mal zur Arbeit herangezogen wurde. Dabei handelte es sich auch nicht nur um Kurzeinsätze, sondern regelmäßig um Arbeitseinsätze, die weit über eine Stunde andauerten.

Nach der zugrunde liegenden tariflichen Regelung, die ähnlich auch in weiteren Tarifverträgen niedergelegt ist, kann Rufbereitschaft nur angeordnet werden, wenn die Arbeitsleistung „nur in Ausnahmefällen" zu erbringen ist. Der Arzt argumentierte, mit dieser Beschränkung solle verdeutlicht werden, dass Arbeitnehmer während einer Rufbereitschaft im Grunde nicht zur Arbeit herangezogen werden, sondern im Wesentlichen die Zeit frei gestalten können.

Die Rufbereitschaft dürfe ferner auch nicht dazu dienen, die medizinische Versorgung von Patienten insbesondere in Notfällen sicherzustellen. Dazu hatte das Bundesarbeitsgericht bereits zur gleichlautenden alten Regelung im BAT entschieden, dass „Rufbereitschaft nur dann angeordnet werden darf, wenn Arbeit zwar gelegentlich anfallen kann, die Zeiten ohne Arbeitsanfall aber die Regel sind." Wenn aber mit dem Anfall von Arbeit zu rechnen sei, liege kein Ausnahmefall mehr vor (Urteil vom 31.1.2002, Az: 6 AZR 214/00).

Die Entscheidung

Diesem Vortrag schloss sich das ArbG Würzburg im Wesentlichen an. Wenn es regelmäßig in jedem Hintergrunddienst zu massiven Arbeitseinsätzen des diensthabenden Arztes komme, könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Arbeit nur in Ausnahmefällen anfiele. Die Einsatzhäufigkeit des Oberarztes im vorliegenden Fall mache vielmehr deutlich, dass der Hintergrunddienst letztlich der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Notfällen diene. Dies sei jedoch mit dem Wesen der Rufbereitschaft nicht vereinbar.

Rufbereitschaft muss Freiraum über Aufenthaltsort lassen

Diese Entscheidung reiht sich konsequent in die jüngere Rechtsprechung zu dieser Thematik ein. So hatte das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln am 13. August 2008 (Az: 3 Sa 1453/07) ebenfalls entschieden, dass Rufbereitschaft nur angeordnet werden kann, wenn dem Arzt ein reeller Freiraum über seinen Aufenthaltsort verbleibt.

Inhalt

Guerbet lädt ein
93. Deutscher Röntgenkongress 2012 in Hamburg

Leserforum GOÄ
Untersuchung Kopf, Hals und Hirngefäße: Erhöhter Faktor korrekt?

Abrechnung
Sachverständigenhonorar: Was kann in Rechnung gestellt werden?

Eine Zeitvorgabe von weniger als 20 Minuten zwischen Abruf und Arbeitsaufnahme habe eine derart enge zeitliche und mittelbar auch räumliche Bindung des Arbeitnehmers zur Folge, dass dies mit dem Wesen der bei erfahrungsgemäß geringem Arbeitsanfall zulässigen Rufbereitschaft unvereinbar sei. Die von dem Arzt im dortigen Fall geleisteten Dienste seien daher als Bereitschaftsdienst anzusehen und entsprechend zu vergüten.

10 Minuten bis zum Eintreffen sind zu wenig

In der Folge hat auch das Arbeitsgericht Mainz (Urteil vom 21.6.2011, Az: 6 Ca 69/11) einem Anästhesisten, der insbesondere im Rahmen der Geburtshilfe und der dabei zu gewährleistenden sogenannten „EEG-Zeit" von 10 Minuten das Krankenhaus aufsuchen müsse, bestätigt, dass bei einer derart knappen Zeitvorgabe keine Rufbereitschaft vorliege und somit die geleisteten Dienste als Bereitschaftsdienst abzugelten sind. Eine derartige Einschränkung des Zeithorizonts schränke den Arzt in einer Weise räumlich ein, dass für die Dauer des Dienstes jegliche freie Freizeitgestaltung ausgeschlossen sei.

Wann wird aus Rufbereitschaft faktisch Bereitschaftsdienst?

Das ArbG Würzburg hatte nunmehr die Abgrenzung der Rufbereitschaft vom Bereitschaftsdienst unter einem anderen Blickwinkel zu prüfen. Die Kernfrage war, welches Maß an tatsächlicher Inanspruchnahme möglich ist, ohne dass aus einer angeordneten Rufbereitschaft faktisch Bereitschaftsdienst wird. Anders formuliert: Wann ist die Inanspruchnahme nur „lediglich ein Ausnahmefall", wann ein Regelfall?

Hoffen auf vereinheitlichendes höchstrichterliches Urteil

Aufgrund der weitreichenden Bedeutung der Frage, wie die Tarifregelung des „Arbeitseinsatzes lediglich in Ausnahmefällen" auszulegen ist, ist überaus wahrscheinlich, dass die in erster Instanz unterlegene Klinikkette den Rechtsweg weiter beschreiten wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine vereinheitlichende höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage in der Tat zu begrüßen: Aus der Praxis ist nämlich bekannt, dass viele Krankenhäuser eine weitreichende Auslegung der Rufbereitschaft vornehmen und dadurch die höheren Kosten des Bereitschaftsdienstes umgehen.

Praxistipp

Diese Entscheidungen sind für alle Ärzte – auch für Chefärzte, soweit sie gesonderte Vergütungen für geleistete Ruf- und Bereitschaftsdienste erhalten – von Bedeutung. Für die Vergangenheit sollten betroffene Ärzte, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einschlägiger tariflicher oder vertraglicher Ausschlussfristen von meist sechs Monaten, eine nachträgliche Vergütung der Rufdienste als Bereitschaftsdienste schriftlich und nachweissicher geltend machen, um ihre etwaigen Ansprüche zu wahren.

Für die Zukunft sollte in einschlägigen Fällen der Anordnung von Rufbereitschaft schriftlich widersprochen und die Anordnung von Bereitschaftsdienst erbeten werden. Wird dieser Bitte nicht entsprochen, sollte der Dienst unter Vorbehalt erbracht und sodann die Differenzvergütung unter Hinweis auf die dargestellte Rechtsprechung geltend gemacht werden.

Guerbet lädt ein

93. Deutscher Röntgenkongress 2012 in Hamburg

Feiern Sie mit uns: 20 Jahre Guerbet Deutschland. Wir laden Sie **am 17. und 18. Mai 2012** herzlich zu einem **Besuch unseres Ausstellungsstands** ein (Halle H, Stand D.09)**.** Es erwarten Sie:

- Aktuelle wissenschaftliche Informationen zu unseren Produkten.
- Demo innovativer Kontrastmittel-Injektions-Systeme.
- Lunchsymposium „Iodhaltige Kontrastmittel im Fokus", (**siehe Anzeige nächste Seite)**.
- Kompetente Beratung und kollegialer Austausch in angenehmer Atmosphäre inklusive kleiner Erfrischungen.
- Online-Registrierung zum Abonnement der Guerbet Wirtschafts-Foren.
- Beginnen Sie den Kongresstag mit einem Frühstück à la France (Donnerstag/Freitag ab 8:30 Uhr).
- Beenden Sie den Kongresstag mit einem Come-Together zu unserer „Happy Hour" (Donnerstag/Freitag ab 17:00 Uhr).
- Sportliche Entspannung bei einem Kicker-Duell mit dem Weltmeister Oktay Mann.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihre

Guerbet GmbH

Ihr vertrauter Partner 20 Jahre Guerbet GmbH

93. Deutscher Röntgenkongress Hamburg 2012

Lunchsymposium

www.guerbet.de

Freitag, 18. Mai 2012
12:15 – 13:15 Uhr

Raum Donner
Congress Centrum Hamburg

Iodhaltige Kontrastmittel im Fokus

Vorsitz: Prof. Dr. Bernd Hamm, Charité Berlin

- **Iodhaltige Kontrastmittel – Was gibt es Neues?**
  (Prof. Dr. Pontus B. Persson, Charité Berlin)
- **CT-Koronarangiographie bei Vorhofflimmern**
  (PD Dr. Marc Dewey, Charité Berlin)
- **Funktionelle CT in der Onkologischen Bildgebung**
  (PD Dr. Anno Graser, Uniklinikum München)

Es werden Getränke und Sandwiches zum Symposium verteilt.

Guerbet
Contrast for Life

Ihr vertrauter Partner
20 Jahre
Guerbet GmbH

Krankenhausrecht

Vergütungsanspruch der aufnehmenden Klinik bei Verlegung

Das Landessozialgericht (LSG) Saarland hat am 18. Januar 2012 (**Az: L 2 KR 45/09**) geurteilt, dass es im Fall einer Verlegung für den Vergütungsanspruch des aufnehmenden Krankenhauses irrelevant ist, wenn die Leistung auch im Rahmen einer Verbringung hätte erfolgen können.

Bestätigung bisheriger Rechtsprechung

Das LSG bestätigt die Rechtsprechung, wonach eine Verlegung vorliegt, wenn die Verantwortung für die Gesamtbehandlung vollständig auf das aufnehmende Krankenhaus übergeht, das heißt, der Versicherte aus den stationären Behandlungsabläufen des abgebenden Hauses ausscheidet und in die des aufnehmenden Hauses eingegliedert wird. Letzteres habe dabei nur zu prüfen, ob weiter eine stationäre Behandlung erforderlich sei und es diese erbringen dürfe.

Vergütungsanspruch: Möglichkeit der Verbringung spielt keine Rolle

Selbst eine Rückverlegung am Aufnahmetag ändere nichts am stationären Behandlungscharakter im aufnehmenden Haus. Der Versicherte würde dann stationär – verteilt auf zwei Häuser – behandelt. Unbeachtlich sei für den Vergütungsanspruch des aufnehmenden Hauses, wenn das abgebende Haus statt einer Verlegung auch eine Verbringung hätte durchführen können.

(Mitgeteilt von RA Dr. Christian Reuther, Dierks + Bohle, Berlin)

Steuererklärung

Entfernungspauschale nur für eine Fahrt pro Tag

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen zweimal am Tag vom Wohnort zu ihrer Arbeitsstelle fahren, können in ihrer Steuererklärung nur einmal die Entfernungspauschale ansetzen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Hessen vom 6. Februar 2012 (Az: 4 K 3301/09) ist für die zweite Fahrt kein weiterer Werbungskostenabzug möglich.

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der wegen langer Pausen von über vier Stunden häufig zweimal täglich zur Arbeit fuhr. Für solche Tage setzte er die Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zweimal an.

Das Finanzgericht erkannte zwar eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerpflichtigen, jedoch sah es darin keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil es sich im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern um einen atypischen Fall handeln würde. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung, nach der die Entfernungspauschale nur einmal pro Arbeitstag berücksichtigt wird, den ihm zustehenden Spielraum nicht überschritten.

Leserforum GOÄ

Untersuchung Kopf, Hals und Hirngefäße: Erhöhter Faktor korrekt?

Frage: „Wir haben in einer Privatrechnung die Nr. 5735 GOÄ für eine MRT des Kopfes, MRT des Halses sowie MR-Angiographie der Hirngefäße angesetzt und mit dem 2,5-fachen Satz gesteigert (Begründung: erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende zeitaufwendige Untersuchung). Die Versicherung des Patienten hat die Steigerung wieder gekürzt und begründete dies damit, dass die Angiographie gesondert nach den Ziffern 5731 und 5733 vergütet werde. Außerdem sei für sie unverständlich, wie es hier zu erhöhtem Zeitaufwand kommen könne. Darüber hinaus behauptet die Versicherung gegenüber dem Patienten, dass neben der Ziffer 5735 die Leistungen nach den Nrn. 5731, 5732 und 5733 nicht berechnungsfähig seien. Ist das korrekt?“

Dazu unsere Antwort

Richtig ist die Aussage der Versicherung, dass die Darstellung von Arterien als MR- Angiographie unter die Leistungsbeschreibung der Nr. 5731 GOÄ fällt. Nicht richtig ist hingegen deren Behauptung, dass neben Ziffer 5735 (Höchstwert Ziffern 5700 bis 5730) die Ziffern 5731, 5732 und 5733 nicht berechnungsfähig sind.

Im Hinblick auf den als Begründung angegebenen erhöhten Zeitaufwand sollte allerdings dargelegt werden, dass dieser nicht aus der mit Ziffer 5731 abgegoltenen MR-Angiographie und KM-Injektion oder der computergesteuerten Analyse nach Nr. 5733 besteht, sondern einzelfallbezogene medizinisch sachliche Gründe für diesen erhöhten Zeitaufwand vorliegen. Beispiel: „differentialdiagnostisch schwierige Auswertung bei atypischem Gefäßverlauf“ (oder sonstigen näher zu erläuternden anatomischen Besonderheiten), die die Untersuchung im Gegensatz zum Normalfall zeitlich erheblich verlängert haben. Schematische Begründungen sind zu vermeiden.

Abrechnung

Tipps zum Sachverständigenhonorar: Was kann in Rechnung gestellt werden?

von Rechtsanwalt Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

Immer wieder gibt es Streit über die Abrechnung der ärztlichen Sachverständigentätigkeit in Gerichtsprozessen, wobei die Vergütung vielfach im Verhältnis zum Arbeitsaufwand niedrig ausfällt. Welche Argumentationsmöglichkeiten der abrechnende Arzt hat, zeigt der folgende Artikel auf.

Zuordnung zur Honorargruppe entscheidend

Neben Fahrtkosten-Ersatz und Ersatz für sonstige Aufwendungen wie etwa Kopierkosten wird das Honorar im Wesentlichen nach Stundensätzen abgerechnet. Hierzu sieht § 9 JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) neben Anlage 1 für medizinische Gutachten die Honorargruppen M 1 bis M 3 vor.

Diese sind in aufsteigender Reihenfolge gegliedert nach Schwierigkeitsgrad der Begutachtung und damit korrespondierender Höhe des Stundensatzes:

- M 1 betrifft nach dem Wortlaut „einfache gutachterliche Beurteilungen, insbesondere in Gebührenrechtsfragen".
- M 3 erfasst Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere auch zu „ärztlichen Behandlungsfehlern".

Praxistipp 1: Höchste infrage kommende Gruppe wählen

Wenn die Leistung verschiedenen Honorargruppen zugeordnet werden kann, bemisst sich das Honorar einheitlich nach der höchsten dieser Gruppen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 JVEG). Wird also dem ärztlichen Sachverständigen eine Beweisfrage sowohl in vergütungsrechtlicher als auch in haftungsrechtlicher Hinsicht vorgelegt, kann er für das Gutachten insgesamt die höchste Honorargruppe M 3 veranschlagen.

Beispiel: Wenn von Patientenseite sowohl ein Behandlungsfehlervorwurf etwa in Hinblick auf eine mangelhafte Befundung als auch gebührenrechtliche Einwendungen gegen die GOÄ-Rechnung erhoben werden, geht es um eine haftungs- und vergütungsrechtliche Beurteilung. Findet sich im gerichtlichen Beschluss eine solche Kombination von Beweisfragen an den Sachverständigen, kann die besser dotierte Honorargruppe M 3 für die Beantwortung aller Beweisfragen zugrunde gelegt werden.

Dabei gilt, dass jede Begutachtung separat zu betrachten ist. Wird also vom Gericht zum Beispiel eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen eingeholt, sind hierfür die Zuordnung zur Honorargruppe sowie die daraus folgende Abrechenbarkeit isoliert zu beurteilen.

Praxistipp 2: Abweichungen von der Regel möglich

Auch wenn nach dem Gesetzeswortlaut „insbesondere" Gebührenrechtsfragen zu M 1 und Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern M 3 zugeordnet werden, sind dies juristisch nur Regelbeispiele und stellen keine abschließende Wertung dar. Hierzu hat das sächsische Landessozialgericht mit Beschluss vom 26. April 2010 (Az: L 6 AS 118/10 B KO) ausgeführt, dass die Honorargruppe M 1 nur Tätigkeiten erfasse, die auch durch nichtakademische Beschäftigte des Gutachters erledigt werden könnten. Für wissenschaftliche Gutachten jedoch, die über ärztliche Routine hinausgehen und nicht bloßes Fachwissen abfragen würden, sei regelmäßig die Honorargruppe M 3 zur Anwendung zu bringen.

Hierauf gestützt können als Sachverständige tätige Radiologen auch bei Gebührenrechtsfragen gegenüber dem Gericht argumentieren, dass bei aufwendigen Begutachtungen mit hohem Schwierigkeitsgrad die besser dotierte Gruppe M 3 verlangt werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass nicht selten gebührenrechtliche Beurteilungen mindestens ebenso komplexe und schwierige Fragen aufwerfen wie Haftungsgutachten.

Impressum

IWW INSTITUT

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, http://www.guerbet.de, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt des Contrast Forum ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Contrast Forum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.